

## **Satzungsteil Qualitätssicherung und Evaluierung**

1. Die Kunstuniversität Linz baut gem. § 14 Universitätsgesetz 2002 ein Qualitätssicherungssystem auf. Es gelten folgende Grundsätze: die Qualitätssicherung betrifft alle Einrichtungen, Aufgaben und Tätigkeiten der Kunstuniversität Linz, insbesondere die Bereiche Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, sowie Lehre und Verwaltung. Die Qualitätssicherung berücksichtigt die Spezifika der an der Kunstuniversität Linz vertretenen Aufgaben, Tätigkeiten und Schwerpunkte. Das System der Qualitätssicherung dient primär zur Unterstützung von organisatorischen und inhaltlichen Verbesserungen an der Universität.
2. Evaluation ist eine Komponente des Qualitätssicherungssystems. Ziel von Evaluierungen ist die Analyse sowie die Bereitstellung grundlegender Informationen über universitäre Leistungen, welche organisatorische und inhaltliche Verbesserungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Verwaltung unterstützen sollen und somit helfen, die Entwicklungsziele der Kunstuniversität zu erreichen.
3. Die Ergebnisse von Evaluierungen bilden Grundlage für Entscheidungen der Universitätsorgane, insbesondere für die Leistungsvereinbarungen und die Zielvereinbarungen.
4. Die Kunstuniversität Linz verfolgt bei Evaluierungen vor allem fünf grundlegende Standards: Nützlichkeit, Machbarkeit, Fairness, Genauigkeit sowie Transparenz.
5. Gegenstand von Evaluierungen sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Kunstuniversität und umfassen insbesondere auch Maßnahmen von Studienangebotsentscheidungen, wie die Einrichtung oder Auflassung einer Studienrichtung und die Änderung von Studienvorschriften; von Organisationsmaßnahmen, von Förderungsmaßnahmen auf Grund des Frauenförderplanes, die Evaluierung von Forschungstätigkeiten, die Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes, sowie die Evaluierung der Lehre.
6. Evaluierungen erfolgen nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards. Die in den einzelnen Perioden zu evaluierenden Bereiche sind in den Leistungsvereinbarungen festzulegen.
7. Die Leistungen der UniversitätsprofessorInnen sowie der UniversitätsdozentInnen und der künstlerischen und wissenschaftlichen

MitarbeiterInnen sind regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre zu evaluieren. Alle Dienstleistungseinrichtungen sind zumindest alle fünf Jahre zu evaluieren. Im begründeten Anlassfall kann das Rektorat Evaluierungen auch außerhalb des normalen Zyklus durchführen.

8. Universitätsinterne Evaluierungen sind vom Rektorat zu veranlassen und von entsprechend ausgewiesenen und nicht befangenen Personen durchzuführen. Antragsrecht auf deren Aufgabenbereich betreffende Evaluierungen haben der Senat, der Universitätsrat, Curricula-Kommissionen, Arbeitskreis für Gleichbehandlung sowie die ÖH-Studierendenvertretung.
9. Alle Mitglieder und Organe der Kunstuniversität Linz sind verpflichtet, die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet (vgl. § 14 Abs. 6 UG). Studierende und AbsolventInnen sind zu beteiligen und nehmen an Evaluierungen freiwillig teil.
10. Die Institutsvorstände und Leitungen von Zentren haben für den Berichtszeitraum des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres, spätestens bis Jänner des abgelaufenen Jahres dem Rektorat einen Arbeitsbericht vorzulegen. Dieser enthält in jedem Fall die Darstellung in Bezug auf die jeweilige Zielvereinbarung sowie wissenschaftliche und künstlerische Veröffentlichungen und laufende wie fertig gestellte Forschungsarbeiten des bediensteten wissenschaftlichen-künstlerischen Personals.
11. Arbeits-/dienstrechtliche relevante Ergebnisse aus Evaluationen werden gemäß den geltenden arbeits-/dienstrechtlichen Normen behandelt.
12. Alle Angehörigen der Universität, die im Rahmen von Evaluierungen mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbare Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und entsprechender Betriebsvereinbarungen verpflichtet.